

GAV Marmor+Granit; Ausgabe 2012

Die Paritätische Kommission Marmor+Granit (PK) hat sich bemüht, bei der Totalrevision des GAV Marmor+Granit die Lesbarkeit des Vertragswerks zu erhöhen. Grundsätzlich sind für NVS-Mitglieder keine substantiellen Änderungen in Kraft getreten. Die meisten Änderungen sind redaktioneller / sprachlicher Natur. Wir fassen in der Folge die wesentlichsten Änderungen zusammen:

Art. 1.1	Im geographischen Geltungsbereich ist neu auch der Kanton Jura mit eingeschlossen.
Art. 1.2	Im betrieblichen Geltungsbereich wird neu auch von Quarzkompositgesteinen gesprochen und die reinen Handelsbetriebe sind neu explizit vom GAV Marmor+Granit ausgenommen.
Art. 8	Der Artikel über die Arbeitszeit wurde sprachlich wesentlich vereinfacht.
Art. 8.3	Die Mittagspause wurde von minimal einer Stunde auf neu minimal $\frac{3}{4}$ Stunden gekürzt.
Art. 9	Die auszurichtenden Lohnzuschläge sind neu in einer Tabelle übersichtlich zusammengefasst.
Art. 9.2	Neu ist explizit im GAV festgehalten, dass Überstunden des laufenden Jahres in der Regel bis spätestens Ende März des Folgejahres ausgeglichen werden müssen.
Art. 10	Die Löhne sind neu in einem gesonderten Anhang I fixiert.
Art. 10.2	Die Lohnzonen wurden aufgehoben; die fixierten Löhne gelten für den gesamten geographischen Geltungsbereich des GAV Marmor+Granit.
Art. 12.2	Die Form der Auszahlung des 13. Monatslohnes ist neu nicht mehr definiert (im alten Vertragswerk musste der 13. Monatslohn zwingend im Dezember ausbezahlt werden).
Art. 13.2	Neu muss der Arbeitgeber – nach vorgängiger Absprache – dem Arbeitnehmer die tatsächlich anfallenden Kosten für Übernachtung und Verpflegung ausrichten (und nicht mehr nur maximal Fr. 50.-- wie im alten Vertragswerk fixiert).
Art. 17.4	Die seit mehreren Jahren gültige Regelung, wonach sich die Arbeitnehmer mit 1.0 Prozent an den Prämien der Krankentaggeldversicherung beteiligen, wurde explizit in den neuen GAV 2012 aufgenommen.
Art. 18	Die Lohnzahlung bei Militär- und Zivildienst wurde neu formuliert.
alter Art. 27	Die Regelung punkto Abgangsentschädigung wurde ersatzlos gestrichen.
alter Art. 29	Die Regelung punkto periodischer Schirmbilduntersuchung wurde ersatzlos gestrichen.
GAV FAR	Im GAV Marmor+Granit ist neu ein Hinweis auf das parallele Vertragswerk GAV FAR Marmor+Granit integriert (siehe Seite 20).
alter Anhang II	Der alte Anhang II über die Feiertage pro Kanton wurde ersatzlos gestrichen.